

§ 5 SEPP-V Schlussbestimmungen

SEPP-V - Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Schlussbestimmungen

1. (1) Bei allen in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jedes Geschlecht in gleicher Weise.
2. (2) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
3. (3) Bezeichnung und Überschrift des 1. Abschnitts, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, der 2. Abschnitt sowie Bezeichnung und Überschrift des 3. Abschnitts in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 182/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.

In Kraft seit 01.08.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at